



Satzung der Pensionärsvereinigung Knapsack

(in der Fassung vom 07. Mai 2019)

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Pensionärsvereinigung Knapsack

nachstehend „Verein“ genannt.

PVK ist die zu verwendende Abkürzung des Vereinsnamens.

Der Verein hat seinen Sitz in Hürth-Knapsack.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Pflege der Heimatkunde und Industriegeschichte sowie sozialen Kontakten zu Pensionären/innen sowie den Standortfirmen des Chemiapark Knapsack.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten des Vereins auf sozialem und heimatkundlichem Gebiet durch Vortrags- und Informationsveranstaltungen, Werks- und Betriebsbesichtigungen, Ausrichten von regelmäßigen Pensionärstreffen und Ausflügen und Krankenbesuchen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden,
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen ehrenamtlich geleitet.



§ 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle werden, insbesondere Pensionäre/innen, deren Lebenspartner/-innen und deren Witwen/Witwer sowie alle Vorruheständler/-innen und freigestellte Altersteilzeitmitarbeiter/-innen, welche an dem Chemiestandort Knapsack tätig waren.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe anzuerkennen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch den Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder das Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zugefügt hat oder ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt.

Über den Beschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird dem Mitglied durch Einschreibebrief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen (ab Datum Poststempel des Einschreibebriefes) eine schriftliche, mit Begründung versehene Beschwerde, beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde, die die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zu treffen hat und die dann endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

- d) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken.



2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung des Vereins sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Das Beitrittsjahr ist beitragsfrei.
3. Der Beitrag für das Kalenderjahr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt und ist in einer Summe im ersten Vierteljahr zu zahlen. Endet die Mitgliedschaft vor dem Ende des Geschäftsjahres, so erfolgt keine – auch keine anteilige – Erstattung des Jahresbeitrages.
4. Die Mitglieder sollen die Bemühungen des Vereins zur Erfüllung ihres Zwecks mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen. Dazu gehört die Mitteilung bei Änderung der Bankverbindung sowie Wohnadresse an den Vorstand.

§ 8 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand einberufen. Sie findet spätestens im April eines Jahres statt. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben (postalisch/elektronisch) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag, Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.



Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassierer und Kassenprüfer.
- b) Entlastungen
- c) Neuwahlen von Vorstand und Kassenprüfer, sofern die Amtsperiode nach § 10 Abs. 2 oder 4 bzw. § 11 Abs. 3 endet.
- d) Anträge

Darüber hinaus können weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn diese von den Kassenprüfern beim Vorstand beantragt wird.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Abstimmungen der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag und Beschluss.
6. Die Einberufung, Durchführung und Abstimmung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- 1.1.1. der/dem Vorsitzenden
- 1.1.2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.1.3. der/dem Schriftführer/in
- 1.1.4. der/dem Kassierer/in

1.2. dem erweiterten Vorstand bestehend aus

- 1.2.1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (1.1)
- 1.2.2. bis zu 7 Beisitzern

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, jedoch kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 ein Vorstandsamt gemäß lit. 1.1.1.) bis 1.1.4.) durch einen Beisitzer im Sinne von lit. 1.2.2.) besetzt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.



3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nach außen hin einzelvertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einladungen hierzu erfolgen durch die/den Vorsitzende/n, seine/n oder ihre/n Stellvertreter/in.
7. Die Entlastung des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins hat jährlich zu erfolgen.
8. Weiter kann der Vorstand zusätzliche Mitglieder für Sonderaufgaben benennen.

§ 11 – Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt drei Kassenprüfer/innen für eine Amtsdauer von maximal 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Zu Kassenprüfern/-innen können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Mindestens zwei Kassenprüfer/innen haben die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss nach Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins hierüber Bericht zu erstatten.
3. Scheidet mehr als ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl der Kassenprüfer zu erfolgen, auch wenn die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Amtsdauer noch nicht beendet ist. Steht eine Kassenprüfung nach § 11 Abs. 2 aus diesem Grunde aus, ist diese unverzüglich durch die neugewählten Kassenprüfer nachzuholen.

§ 12 – Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung des Vereins hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist bei jeder erschienenen Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.



3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt:

bei Wahl:	Stichwahl
bei einem Antrag:	abgelehnt

4. Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 – Versammlungsleitung

1. Leiter/in der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes ist der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Wenn bei der Mitgliederversammlung keine/r von beiden anwesend ist, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.
2. Bei Neuwahlen ist ein Wahlleiter zu benennen. Die Tätigkeit des Wahlleiters endet mit der Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 und der Kassenprüfer nach § 11 Abs. 1 bzw. 3.

§ 14 – Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 – Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.
2. Verträge, die vom Verein abgeschlossen werden, dürfen in ihrer Gesamtsumme die Höhe des Vereinsvermögens nicht überschreiten.

§ 16 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögens an die Stadt Hürth, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.



§ 17 – Beschluss

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2019 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 14. März 2019 und die Fassungen vom 17. März 2011, dem 18. Mai 2005 und dem 22. Februar 1999 und tritt mit dem Tag der Eintragung durch das zuständige Registergericht in Kraft. Die vom Registergericht anerkannte geänderte Satzung ist unverzüglich der zuständigen Finanzbehörde Brühl zu übermitteln.